

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

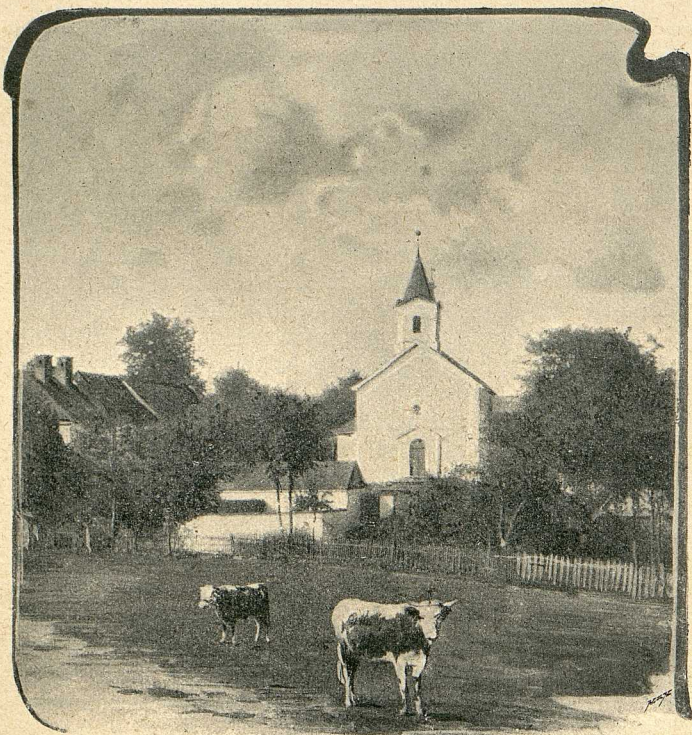
Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Schon 1867 waren die Bezirksstraßeneinräumer vom Lande übernommen und ein Bezirksstraßenausschuß gewählt worden, dem die Verwaltung der Bezirksstraßen übertragen wurde. Die Landesgesetze vom 30. November 1868, 13. Februar 1887 und 15. März 1888 setzten dann die Bestellung und den Wirkungsbereich der Bezirksstraßenausschüsse sowie die Wahl und Funktionsdauer derselben fest. Der Bezirksstraßenausschuß wird demnach auf sechs Jahre gewählt, ist für die Bezirksstraßen das beschließende und überwachende Organ, stellt den Jahresvoranschlag fest und prüft die von den k. k. Steuerämtern abgefaßten, auf die Gebarung des Straßenfondes bezugnehmenden Ausweise. Er hat die Beschlußfassung über den Umbau oder die Umlegung einzelner Bezirksstraßen, über die Anlage einer neuen oder die



Kirche in Dobischwald.

Nach einem Lichtbilde von K. Gerlich.

Einreihung einer anderen in die Kategorie der Bezirksstraßen. Zur Bestreitung der Ausgaben kann der Ausschuß Zuschläge zu den direkten Steuern des Straßenzones bis auf 10% beschließen, höhere bis zu 50% bewilligt der Landesauschuß, während noch höhere eines Landesgesetzes bedürfen.

Der Ausschuß kann auch Darlehen aufnehmen. Derselbe hat die gesamte Bau- durchführung und die gesamte technische und ökonomische Verwaltung der Bezirksstraßen und ist der Obmann das vollziehende Organ desselben. Das Kassageschäft und die Verrechnung der Umlage wird

durch das k. k. Steueramt geführt. Die Jahresschuldigkeit an direkten Steuern betrug 1887 in der Gruppe a) des wahlberechtigten großen Grundbesitzes 4583 fl., b) der Städte 8042 fl., c) der Landgemeinden 20.232 fl., zusammen 32.857 fl., die Steuerreinheit daher 3650 fl. (1/10 der gesamten direkten Steuern). Es wählten daher der große Grundbesitz einen, die Stadt Odrau zwei und die Landgemeinden sechs Vertreter in den Bezirksstraßenausschuß und jede Gruppe einen Ersatzmann. Obmann des Bezirksstraßenausschusses war von 1868—1897 der Bürgermeister von Odrau Julius Gerlich und seither ist es der Erbrichtereibesitzer Wilhelm Liebischer in Manfendorf.

Mit dem Landesgesetze vom 1. Jänner 1878 wurde eine Straßenpolizeiordnung für die öffentlichen, nicht ärarischen Straßen erlassen. Die Straßenpolizei